



Herrn
Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Iris Gleicke, MdB

Parlamentarische Staatssekretärin
Beauftragte der Bundesregierung
für die neuen Bundesländer
Beauftragte der Bundesregierung
für Mittelstand und Tourismus

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-64 20 od. (0)30 2014-64 20

FAX +49 (0)3018 615-54 49 od. (0)30 2014-54 49

E-MAIL iris.gleicke@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 14. Juni 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Agnieszka Brugger, Dr. Gerhard Schick, Annalena Baerbock u. a. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betr.: „Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über Streumunition“
BT-Drucksache: 18/8473**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten des §§ 18a, 20a KrWaffKontrG nach Kenntnis der Bundesregierung nach diesen Vorschriften (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und jeweils unter Angabe in wie vielen Fällen sich dies auf den Tatbestand des Förderns nach § 20a Abs. 1 Nr. 3 KrWaffKontrG wegen einer kapitalmäßigen Beteiligung oder einer sonstigen finanziellen Förderung bezog und aufgeschlüsselt nach Kreditgewährung, Beteiligung an einer Kapitalerhöhung, Investition in Aktien und Anleihen am Sekundärmarkt)

- a) Ermittlungen durchgeführt,**
- b) Anklagen erhoben und**
- c) Verurteilungen ausgesprochen?**

Antwort:

Der Bundesregierung sind keine Fallzahlen bekannt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik differenziert nicht zwischen den einzelnen Straftatbeständen des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG). Die Anzahl der Verstöße gegen das KrWaffKontrG insgesamt ist auf der Website des Bundeskriminalamtes (www.bka.de)

einsehbar. Allerdings sind die in den Statistiken angegebenen Fallzahlen nicht mit der Anzahl der Ermittlungsverfahren gleichzusetzen, da z.B. ein Ermittlungsverfahren durchaus mehrere Fälle beinhalten kann. Auch die Statistik „Strafverfolgung“ des Statistischen Bundesamts (Fachserie 10 Reihe 3) weist nur die Gesamtzahl der nach dem KrWaffKontrG verurteilten Personen aus, ohne nach den einzelnen Straftatbeständen zu differenzieren. Die Statistik „Staatsanwaltschaften“ (Fachserie 10 Reihe 2.6) enthält keine Angaben zu Anklageerhebungen aufgrund von Straftaten nach dem KrWaffKontrG. Die Statistiken sind auf der Webseite des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de) abrufbar.

Frage Nr. 2

Teilt die Bundesregierung die in der vorab zitierten Fachliteratur dargelegte Auffassung, nach der Investitionen - d.h. auch Investitionen in Aktien und Anleihen am Sekundärmarkt - in Unternehmen, die Streumunition herstellen oder entwickeln, einen Verstoß gegen das Förderungsverbot nach §§ 17 ff. KrWaffKontrG darstellen? Falls nein, in welchen Einzelfällen und bei welchen Investitionsarten ist aus Sicht der Bundesregierung eine Investition in Unternehmen, die Streumunition herstellen oder entwickeln, verboten und strafbar?

Frage Nr. 3

Nach welchen Kriterien entscheiden nach Auffassung der Bundesregierung die zuständigen Behörden im jeweiligen Einzelfall, ob „unter das Verbot der Unterstützung des Einsatzes, der Herstellung und Entwicklung von Streumunition nach dem Übereinkommen [...] eine Investition in Unternehmen, die Streumunition herstellen oder entwickeln, fallen könnte“ (vgl. Drs. 17/3185)?

Frage Nr. 4

Sieht die Bundesregierung für die Frage, ob ein Verstoß gegen das Förderungsverbot nach §§ 17 ff. KrWaffKontrG vorliegt, einen Unterschied darin, ob eine Investition direkt in Unternehmen erfolgt, die Streumunition herstellen oder entwickeln, z. B. in Form einer Kreditgewährung oder eine Beteiligung an einer Kapitalerhöhung, oder eine Investition in Aktien oder Anleihen des Unternehmens am Sekundärmarkt erfolgt?

Antwort:

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet:

Wie bereits in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/3185 mitgeteilt, wurden mit den in §§ 18a und 20a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen normierten Verboten die im Übereinkommen über Streumunition („Oslo-Abkommen“) übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen vollständig in nationales Recht umgesetzt. Danach sind die Entwicklung, Herstellung und Ausfuhr von Streumunition

sowie das Fördern dieser Aktivitäten verboten. Ein ausdrückliches Verbot von Finanzinvestitionen ist durch das Abkommen nicht gefordert.

Wann ein Sachverhalt als eine nach dem KrWaffKontrG verbotene Handlung zu bewerten ist, kann nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden. Zu abstrakten Rechtsfragen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

Frage Nr. 5

Welche Auswirkungen auf die Strafverfolgungsvorgänge in den zuständigen Behörden hat und hatte nach Einschätzung der Bundesregierung die bisherige Darlegung ihrer eigenen Haltung im Vergleich zu dem weiten Begriff des „Förderns“ wie er einhellig in der eingangs genannten Fachliteratur vertreten wird?

Antwort:

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse. Die Auslegung des Begriffs „Fördern“ in §§ 18a, 20a KrWaffKontrG ist Sache der unabhängigen Gerichte.

Frage Nr. 6

Hält die Bundesregierung die derzeitigen Anstrengungen der Finanzbranche zu Selbstbeschränkungen für angemessen und zielführend (vgl. Drs. 17/7437, Antworten auf die Fragen 24 und 25) und auf welcher Basis trifft sie diese Bewertung?

Antwort:

Die Bundesregierung begrüßt die Anstrengungen der Finanzbranche für ethisch-nachhaltige Geldanlagen ausdrücklich. Entsprechende firmeninterne Leitlinien sind angemessene Mittel zur Unterstützung der globalen Umsetzung des Übereinkommens über Streumunition.

Frage Nr. 7

Sind nach Auffassung der Bundesregierung die deutschen Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten im Bereich der finanziellen Förderung von Streumunitionswaffenprojekten personell sowie im Hinblick auf einschlägige Expertise und Sachverstand hinreichend ausgestattet? Falls nein, welche Gegenmaßnahmen plant die Bundesregierung? Falls ja, verfügt die Bundesregierung hier über eine detaillierte Darstellung der personellen Kapazitäten und Zuständigkeiten (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach zuständiger Behörde und personellem Umfang)?

Antwort:

Für die in der Fragestellung genannten Verfahren nach §§ 18a, 20a KrWaffKontrG sind ausschließlich die Strafverfolgungsbehörden der Länder zuständig.

Zur personellen und sächlichen Ausstattung in Landesbehörden kann die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Aussagen treffen.

Frage Nr. 8

Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung angesichts der Berichte über namhafte Anbieter von Finanzprodukten, die in Hersteller von Streumunition z.B. über Kreditgewährung, Beteiligung an einer Kapitalerhöhungen oder über den Kauf von Aktien und Anleihen dieser Unternehmen am Sekundärmarkt investieren, Lücken des strafrechtlich bewehrten Verbotes nach § 20a Abs. 1 Nr. 3 KrWaffKontrG oder Probleme bei der Umsetzung dieses Verbots? Falls nein, warum nicht? Falls ja, woran liegt dies nach Auffassung der Bundesregierung und welchen Handlungsbedarf sieht sie?

Antwort:

Der Bundesregierung wurden von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden keine entsprechenden Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung im Zusammenhang mit § 20a Abs. 1 Nr. 3 KrWaffKontrG zur Kenntnis gebracht. Aktuell wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

